

# Deutsche Buchbinderzeitung.

Organ für die gewerblichen Interessen

der  
Buchbinder, Cartonnagenarbeiter, Portefeuille etc.

Die „Deutsche Buchbinderzeitung“ erscheint am 1., 10. und 20. jedes Monats. — Abonnementspreis: 75 Pf. pro Quartal excl. Bestellgeld. — Inserate werden mit 20 Pf. für die zweispaltige Zeile berechnet. — Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an; außerdem die Expedition in Leipzig, Johannisg. 21, Mittelgeb. I. — Kreuzbandsendungen innerhalb Deutschlands und nach Oesterreich kosten: 1 Ex. 1,05 M., 2 Ex. 1,80 M., 3 Ex. 2,55 M., 4 Ex. 3,30 M., 5 Ex. 4,05 M., 6 Ex. 4,80 M. pro Quartal, 7 und mehr Exemplare à 75 Pf. pr. Quartal.

Nr. 3.

Leipzig, den 20. Januar.

1881.

## Arbeiter-Versicherung.

Es liegt auf der Hand, daß das Gegenseitigkeitssystem billiger arbeiten, das Erbschaftrecht zu einem mäßigeren Preise verkaufen kann, als das kapitalistische System. Dagegen sind die starken Schwankungen in den jährlich zu erhebenden Beiträgen eine Unbequemlichkeit, der man durch die Einrichtung abzuwehren gesucht hat, daß man die Gefahr in gleicher Weise berechnet, wie es die Aktiengesellschaften machen, natürlich ohne einen Gewinn in Anschlag zu bringen, und daß man das Erbschaftrecht gegen eine im Voraus zu leistende Abschlagszahlung verkauft. Reicht der zusammenkommende Betrag nicht aus, um alle eingetretenen Schäden zu decken, so wird das Fehlende pro rata nachträglich von den Mitgliedern eingezogen, ist mehr Geld eingekommen, als gebraucht wurde, so zahlt man das Plus entweder zurück, oder asservirt den Betrag als Reserve zur Deckung außergewöhnlich starker, den Voranschlag übersteigender Schäden.

Selbstverständlich kann für die Arbeiter-Versicherung nur das System der Gegenseitigkeit in Anwendung kommen, da es wohl Niemanden einfallen wird, den Arbeitern zu empfehlen, sie sollten neben den unbedingt nötigen Ausgaben zum Ankauf eines Erbschaftrechtes bei eintretenden Unglücksfällen auch noch die Mittel aufbringen, um dem Kapital einer Aktiengesellschaft einen Ueberschuß-Verdienst zuzuwenden.

Es fragt sich nun, gegen welche Unglücksfälle die Versicherung Schutz und Deckung gewähren muß, wenn sie zu einer Institution werden soll, durch welche die Klassenlage der Arbeiter gehoben und verbessert wird.

Wir haben bereits oben auf verschiedene Vorkommnisse hingewiesen, welche die materielle Existenz der Lohnarbeiter gefährden, und wollen nun diejenigen Gefahren, gegen welche eine Versicherung Schutz gewähren kann und soll, der Reihe nach anführen.

In erster Reihe steht hier die Versicherung gegen Einnahme-Verlust, hervorgerufen durch Krankheit, bekannt und in den verschiedensten Formen schon ins Leben getreten unter dem Namen der Arbeiter-Krankentassen. Das statistische Material, welche diese zum Theil schon seit langen Jahren bestehenden Kassen angesammelt haben, bietet das Mittel, die Beiträge annähernd zu berechnen, welche erhoben werden müssen, um allen Mitgliedern im Erkrankungsfall Ersatz für den Ausfall am Tagelohn, ärztlichen Rath und unentgeltliche Arznei zu liefern. Soll dem Arbeiter bei eintretender Erkrankung wirkliche und durchgreifende Hilfe gewährt werden, so darf man ihn unseres Erachtens nicht auf geringere Einnahmen setzen, als er in gesundem Zustand bezieht. Ein kranker Mensch bedarf der, ohne Kosten nun einmal nicht zu beschaffenden, besseren Pflege während der Krankheit sowohl als auch zur Zeit der Convalescenz. Die durch die Krankheit verlorenen Kräfte sollen ersetzt werden, und dabei muß man häufig auf die geschwächten Verdauungsorgane insofern Rücksicht nehmen, daß eine sorgfältigere Auswahl der Speisen nothwendig wird, als man sie einem gesunden Menschen vorsetzen kann. Jeder Armenarzt wird uns zustimmen, wenn wir behaupten, daß die größere Sterblichkeit und die längere Krankheitsdauer unter den armen Leuten zum größten Theil auf die schlechte Verpflegung während der Krankheit zurückzuführen

ist. Da liegt der arme Kranke, dem gute Luft und Ruhe oft mehr helfen würden als Medizin, in der engen Stube, die seiner ganzen Familie, oft noch sogenannten Schlafburschen zum Aufenthaltsort dient und dienen muß, und wird, wenn er eben in den langersehnten, erquickenden Schlummer gefallen ist, durch Kindergeschrei oder das Nachhausekommen oder Fortgehen eines Angehörigen aufgeschreckt; da muß die Hausfrau, weil es ihr an Geld fehlt, die ihm gerade dienliche Kost zu bereiten, ihm dieselbe, schwer verdauliche Nahrung reichen, die vielleicht dem Gesunden genügt, aber Gift ist für den Kranken.

Das tritt schon beinahe unvermeidlich ein, sobald der Arbeiter in Krankheitsfällen noch den vollen Lohn bezieht, den er in gesunden Tagen verdient; wie viel mehr aber, sobald das Krankengeld geringer ist, als der gewohnheitsmäßige Lohn! Deshalb sind wir der Meinung, jede Krankenkasse, die ihrem Zweck entsprechen soll, müsse ihren Mitgliedern neben freiem Arzt und freier Medizin dasselbe Einkommen garantiren, welches sie bis zum Tage der Erkrankung gehabt haben.

Erkennt man diese Forderung als gerecht an, so ergibt sich schon von selbst, daß die Beiträge der Mitglieder nicht gleichmäßig, sondern nach der Höhe des Einkommens, des Lohnes, abgestuft sein müssen. Eine weitere Ungleichheit wird bedingt durch die Beschäftigung der Mitglieder.

Es ist erwiesen, daß die Art und Weise, in welcher die Menschen ihr Brod verdienen, auf die Lebensdauer und somit auch auf den Gesundheitszustand einen maßgebenden Einfluß ausübt, der um so größer ist, je älter der Arbeiter wird. Nach den Erfahrungen der englischen Unterstützungsvereine betragen die jährlich eintretenden Erkrankungen, in Krankentagen angebrückt: bei leichter Arbeit in geschlossenen Räumen, in denen die Arbeiter vor den Einfluß der Witterung geschützt sind,

		in großen Städten bei einem Alter	
		von 30 Jahren	4,91 Tage
		50	10,41
		70	26,74
in kleinen Städten	30	6,22	
	50	11,59	
auf dem Lande	30	46,52	
	50	6,22	
	70	9,37	
		70	42,71

Bei schwerer Arbeit unter dem Einfluß der Witterung verwandeln sich diese Zahlen in folgende Reihe:

		in großen Städten bei 30 Jahren	
		8,41 Tage	
		50	12,92
		70	52,92
in kleinen Städten	30	7,60	
	50	13,19	
auf dem Lande	30	36,62	
	50	7,65	
	70	12,34	
		70	47,98

(Engel, statist. Zeitschr. 1861, Nr. 5).

## Mängel der Hausindustrie.

Während die Fabrikinspektoren eine recht segensreiche Wirksamkeit in den dem Fabrikgesetz unterliegenden Etablissements ausüben und dort auf Vorkehrungen zum Wohle der Arbeiter dringen, bleibt es in der Hausindustrie leider immer noch beim alten Schlen-drian und über neuen Innungen und großen Weltverbesserungs-plänen kommen unsere Meister nicht dazu, einmal diese praktische Frage ins Auge zu fassen.

Es ist gewiß nicht zu viel behauptet, wenn wir sagen, daß bei-nähe in allen unseren Werkstätten, sobald sie in einer größeren Stadt liegen und soweit sich das für die Branche verstehen kann, der Mangel an Luft und Licht ein ganz erschreckender ist. Während in den Fabriken streng darauf gesehen wird, daß jedem Arbeiter die nöthigen Kubikmeter Luft zukommen und für die nöthige Ven-tilation gesorgt ist, ist das bei dem Kleinmeister nicht der Fall. Man vergleiche heute einmal das Aussehen eines Sebers einer größeren Druckerei mit dem Aussehen eines Schuhmachergehülfsen und man wird wohl unter zehn Fällen nur einen haben, in welchem der Arbeiter des ersteren, gesundheits-schädlicheren Gewerbes nicht eine bessere Gesichtsfarbe als der Schuhmacher hat. Die Wohlthat des Fabrikgesetzes ist in dieser Beziehung recht merkbar zu spüren. Auf der einen Seite die gebotene Ordnung streng eingehalten, auf der anderen Seite alles gethan, was möglichst die guten Resultate des Gesetzes paralysiren könnte. Der Deutsche ist in dieser Beziehung überhaupt ein so merkwürdiger Gesell. Sobald er nur in der Lage ist, sich eine Wohnung von einigen Zimmern anzu-schaffen, so richtet er gewiß das schönst gelegene und luftigste Zimmer zu seiner guten Stube ein. Er, oder vielmehr sie, die deutsche Hausfrau, überzieht die Möbel mit Staubbezügen und nun wird das Heiligthum verschlossen und keinem profanen Auge geöffnet und höchstens erschließen sich seine Pforten, wenn einmal Besuch kommt. Dieser arme Besuch wird in das kalte ungemüthliche Zimmer geführt, nimmt auf dem mit ominösem Staubbezug ver-sehene Stuhle Platz und ist bei dem fröstelnden Eindrud, den diese ganze gute Stube auf ihn macht, froh, wenn er wieder weg ist. Nun wird das Allerheiligste mit dem kattunbedeckten Sopha wieder verriegelt und Mann, Frau, Kinder, vielleicht auch Dienst-mädchen, hocken in der Wohnstube zusammen, sich gegenseitig das bißchen vorhandenen Sauerstoff streitig machend. Kommt hierzu noch ein Kochofen mit seinen Dünsten, dann ist die wahre Hölle fertig und dem Manne nicht zu verdenken, wenn er Tabaksqualm jener Atmosphäre vorzieht, davon zu schweigen, daß manchmal die Schlaftube, ja sogar die Küche zum Wohnraum dienen muß.

Diese leider nur zu wahre Charakteristik war nothwendig, um sich erklären zu können, wie es möglich ist, daß oft Räume zu Arbeitsstätten genommen werden, die für Pferde zu schlecht sind. Die kleinste, dunkelste Kammer muß den Werkplatz für Handwerker hergeben, die gerade manchmal eher als alle anderen frischer Luft für ihre durch die sitzende Lebensweise angegriffenen Lungen be-dürfen. Während Tischler, Mechaniker und andere größerer Werk-zeuge und schwerer zu transportirenden Materials benötigten Hand-werker ihre Arbeitsstätten meist zu ebener Erde aufschlagen und so direkt wenigstens mit der Luft communiciren, obgleich die Hofluft auch gerade nicht die beste ist, sitzen Schuhmacher, Schneider, Buch-binder hoch oben unter dem Dache, in kleinen Stuben, deren trübe Fensterscheiben nach irgend einem Hofe oder finsternen Gasse heraus-gehen. Wo soll in solchen Werkstätten die Luft zur Arbeit und die Fröhlichkeit herkommen. Die vielen blaffen und gelben krank-haften Gesichter deuten einen derartigen Arbeitsraum nur zu osten-sibel an und fordern kategorisch eine Aenderung. Meister und Ge-fellen arbeiten in dem schlechtesten Raume der Wohnung, die Frau Meisterin jammt den Kindern wirtschaftet wahrscheinlich in der Küche, doch das Brutzimmer bleibt unberührt. Es liegt in einem solchen Gehahren mit der Grund zu der großen Unzufriedenheit der Arbeiterklasse und man kann ihnen in dieser Hinsicht ihr Murren nicht übelnehmen, wenn man bedenkt, daß sie doch immerhin zum Unterhalt des Meisters mit beitragen und seine Puhstube bezahlen helfen. Luft und Licht sind nothwendig, sie müssen geschafft werden.

Auch in anderer Hinsicht könnte eine verhältnißmäßige Ueber-tragung der Fabrikgesetzbestimmungen auf die Hausindustrie nicht schaden. Sie könnte da Normen für die Arbeiten der Lehrlinge bestimmen und die Arbeitszeit der in der Hausindustrie beschäftigten Kinder regeln; der letztere Punkt sollte, so sehr man auch über Polizei-wirtschaft und Eingriff ins „Familienleben“ schreien möge,

nicht außer Acht gelassen werden; daß ebenfalls in Anbetracht der zahlreichen, jetzt beim Handwerk gebräuchlichen Maschinen und Motoren einzelne Vorschriften für die Sicherheit der Arbeiter an-zubringen seien, unterliegt wohl keiner großen Diskussion. Es bleibt hierin der Gesetzgebung wie auch der eigenen Initiative der Handwerkerkreise noch viel zu thun übrig und wünschenswerth wäre es jedenfalls, recht bald den Anfang gemacht zu sehen und eine Besserung dieser Verhältnisse konstatiren zu können.

## Statistisches.

(Schluß.)

Die Statistiken von Frankfurt a. M. und Erfurt zeigen, daß der Verdienst um so geringer, je länger die Arbeitszeit ist, und umgekehrt. Das nämliche gilt von Leipzig. Wenn hier bei normaler (10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> stündiger) Arbeitszeit ein mit der Leipziger Arbeits-methode vollkommener vertrauter Arbeiter im Stücklohn 18 Mark verdienen kann, so verdient er vor Weihnachten, wo täglich 15<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stunden (von 7 Uhr Morgens bis Nachts 12 Uhr und Sonntags von 7—7 Uhr) gearbeitet wird, also bei einer wöchentlichen Arbeits-zeit von 100 Stunden, wenn alles gut geht, im günstigen Falle 25—27 Mark. Dabei muß er sich noch diverse Abzüge für Vor-satzpapier gefallen lassen, wenn er nicht nachweisen kann, welcher Arbeiter vor ihm das Vorsatzpapier unbrauchbar gemacht haben könnte. Nebenbei sei bemerkt, daß in Leipzig die Theilarbeit voll-kommen durchgeführt ist.

Die Frankfurter Statistik ergibt noch folgendes überraschende Resultat. Während die eigentlichen Buchbindereien nur 5 Mädchen beschäftigten, waren in den von Buchdruckereien betriebenen 60 bis 70 Mädchen thätig. Die Hauptbeschäftigung der von den Buch-druckereien betriebenen Buchbindereien bestand in Bibeln, Gesang- und Gebetbüchern, Geschäftsbüchern, Cartonagen, Broschüren und sonstigen Buchhändler-Einbänden.

Was aber bei den Frankfurter Prinzipalen besonders an-erkannt zu werden verdient, ist, daß sie im Verhältniß zu allen anderen deutschen Städten eine der Gehilfenzahl entsprechende ge-ringe Zahl von Lehrlingen halten. Wie ganz anders sieht es hier-gegen in Leipzig aus!

Nunmehr einiges über die Preise der Bucheinbände, Einbände von gewöhnlicher Dide und einfacher Ausstattung.

	fr. Oben	gr. Oben	Repton	Cartonlaube	
1. In die Decke binden	—,55	—,75	—,90	1,80	Frankfurt a. M.
	—,30	—,50	—,70	1,20	Leipzig.
2. Halbleinwand mit	—,90	1,10	1,60	2,80	Frankfurt a. M.
Titel . . . . .	—,60	—,75	1,20	1,50	Leipzig.
3. Ganzleinwand . .	1,20	1,40	2,10	3,30	Frankfurt a. M.
	—,80	1,—	1,50	2,20	Leipzig.
4. Halbfranzband . .	1,75	2,10	2,60	3,80	Frankfurt a. M.
	1,—	1,25	1,75	2,50	Leipzig.
5. Goldschnitt extra .	—,70	—,90	1,—	3,10	Frankfurt a. M.
	—,35	—,50	—,70	1,50	Leipzig.

Für Gesangbücher mit Goldschnitt in einfach schwarzem Leder-band 2 M. 80 Pf. bis 3 M. 40 Pf. in Frankfurt a. M., in Leipzig dagegen 1 M. 50 Pf. bis 2 M. 25 Pf. Wenn auch die Leipziger Preise nicht in einem Tarif fixirt sind, wie solchen die Frankfurter Innung aufgestellt hat, so wissen wir doch aus Erfahrung, daß diese Preise mit Ausnahme einiger weniger Buchbindereien in Leipzig eher zu hoch als zu niedrig in dieser Tabelle aufgeführt sind. In Frankfurt a. M. giebt es eine nicht geringe Zahl von Buchbindereien, welche sich noch 5—10 Proz. mehr bezahlen läßt, als auf diesem Tarif berechnet ist.

Es wird sich wohl nun Mancher unserer Kollegen fragen, woher es denn eigentlich komme daß in den Preisen der Sortiment-s-einbände zwischen Leipzig und Frankfurt erhebliche Differenzen besteht? Wir beantworten diese Frage dahin, daß es vor allem an den Buchbindereibesitzern Leipzig's selbst liegt, indem dieselben nicht unter sich einig sind und es unterlassen haben, einen Tarif über Buch-einbände aufzustellen; und dann vor allem an der Schmutz-konkurrenz, welche soweit ging, das Buchbindereibesitzer sich von den Buchhändlern mußte sagen lassen, daß es nicht möglich wäre, für solche Spottpreise einen guten Bucheinband zu liefern.

## Rundschau.

— Lebensmittelpreise und Arbeitslöhne in den wichtigsten Kulturstaaten. — Die Lebensmittelpreise betragen im Jahre 1878 (pro engl. Pfund in Mark und Pfennigen):

für	in				
	Frankreich	Deutschland	England	New-York	Chicago
Brod	0,12	0,21	0,17	0,19	0,19
Mehl	0,17	0,23	0,17	0,15	0,15
Kindfleisch	0,72	0,73	0,85	0,48	0,33
Kalbsteisch	0,81	0,58	0,94	0,58	0,46
Lammfleisch	0,75	0,60	0,90	0,52	0,44
Schweinefleisch	0,75	0,79	0,65	0,37	0,33
Speck	0,83	0,87	0,69	0,46	0,33
Butter	1,04	0,92	1,40	1,17	1,17
Käse	—	1,—	0,75	0,56	0,44
Kartoffeln (pr. Bushel)	2,08	2,08	6,67	6,—	3,—
Reis	—	0,37	0,25	0,37	0,31
Milch (pr. Quart)	—	0,46	0,37	0,35	0,29
Eier (pr. Duz.)	0,75	0,83	1,—	1,14	0,71
Thee	—	3,12	2,73	2,29	2,60
Kaffee	1,25	1,46	1,46	1,02	1,17
Zucker	—	0,23	0,29	0,37	0,35
Kohlen (pr. Tonne)	—	17,—	14,42	16,50	19,50

Der wöchentliche Arbeitslohn betrug hingegen im Jahre 1878:

für	in				
	Frankreich	Deutschland	England	New-York	Chicago
Maurer	16,00	14,42	32,50	48—60	24—42
Zimmerleute	21,67	16,00	33,00	36—48	30—48
Anstreicher	19,58	15,67	29,00	40—64	24—48
Oppfer	—	15,17	32,42	40—60	36—60
Waidwerker	27,00	14,42	31,00	48—72	48—80
Schieferdecker	—	16,00	31,58	40—60	48—72
Bäcker	27,17	14,00	26,00	20—32	32—48
Grobschmiede	21,83	14,17	32,50	40—56	36—48
Buchbinder	19,42	15,33	31,33	48—72	36—80
Wessinggießer	—	12,83	29,58	40—56	32—60
Schlächter	21,58	15,42	29,00	32—48	48—72
Kunstschlicher	24,00	16,00	30,83	36—52	28—60
Böttcher	28,00	13,17	29,17	48—64	24—60
Kupferschmiede	—	13,17	29,58	48—64	60—80
Messerschmiede	18,33	16,00	32,00	40—52	60—80
Gravirer	—	16,00	39,00	60—100	36—120
Hufschmiede	21,58	13,00	29,58	48—72	60—100
Mühlbanauer	—	13,17	30,00	40—60	48—80
Buchdrucker	18,67	18,83	31,00	32—72	48—72
Sattler	20,00	14,42	27,17	48—60	24—48
Segelmacher	—	13,17	29,00	48—72	48—60
Schuhmacher	19,00	12,50	29,42	48—72	36—72
Schneider	20,42	14,17	29,17	40—72	24—72
Zinngießer	17,58	14,67	29,17	40—56	36—48
Tagelöhner	—	11,67	20,00	24—36	22—36

— Auswanderung über Hamburg. Befördert wurden im Dezember v. J. direkt mit 7 Auswandererschiffen 715 Personen; ferner direkt mit 9 anderen Schiffen 33 Personen. Zusammen in 71 Dampf- und 3 Segelschiffen 3004 Personen, gegen 862 Personen im Dezember vor. Jahres. — Im ganzen verfloffenen Jahre wurden befördert: direkt mit 90 Auswandererschiffen 48,359 Personen, indirekt mit 721 Auswandererschiffen 19,787 Personen; ferner direkt mit 92 anderen Schiffen 741 Personen. Zusammen in 874 Dampf- und 29 Segelschiffen 68,887 Personen.

— Vom 1. Januar bis 31. Dezember wurden im Ganzen befördert: im Jahre 1880 68,887 Personen, im Jahre 1875 31,810 Personen.

"	"	1879	24,864	"	"	1874	43,443	"
"	"	1878	24,803	"	"	1873	69,176	"
"	"	1877	22,570	"	"	1872	74,406	"
"	"	1876	28,733	"	"	1871	42,224	"

— Ausstellung von Lehrlings-Arbeiten der Berliner Gewerbe. Die im April 1881 zu veranstaltende Ausstellung von Lehrlings-Arbeiten der Berliner Gewerbe hat den Zweck, das Interesse für eine tüchtige Ausbildung der Lehrlinge zu stärken und in weitere Kreise zu tragen; sie soll bei den Lehrlingen die Liebe zu ihrem Berufe erhöhen, den Wettstreit derselben wecken und tüch-

tigen strebsamen Lehrlingen Gelegenheit geben, ihre Fertigkeiten zu zeigen. — Gleichzeitig soll hierdurch auch bei den Lehrherren der Sinn für sorgsame Ausbildung der ihnen anvertrauten Lehrlinge belebt werden. — Die Ausstellung ist angeregt von dem Ministerium für Handel und Gewerbe, und in's Leben gerufen von der Gewerbe-Deputation des Magistrats. Sie wird in der städtischen Turnhalle in der Prinzenstraße stattfinden. Ihre Dauer ist auf die Zeit vom 10. bis 20. April 1881 bestimmt und erfolgt die Eröffnung am 10. April 1881 um 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Vormittags in feierlicher Weise durch den Magistrat. — Zur Förderung der angeführten Zwecke dienen vornehmlich die Ertheilung von Staats-Preisen, von Preisen der Ausstellung, welche in Geld und anderen Gegenständen bestehen und durch ein Preis-Gericht zur Vertheilung gelangen. — Jeder durch einen Preis-Ausgezeichnete erhält hierüber eine Anerkennungs-Urkunde. Die Anzahl der Preise der Ausstellung richtet sich nach der Güte und Reichhaltigkeit der ausgestellten Gegenstände. Ferner sollen Lehrlinge, welche sich besonders auszeichnen, in erster Reihe für etwa auszusendende Stipendien berücksichtigt werden. — Die Preis-Richter werden auf Vorschlag des Comité's vom Magistrat ernannt. Sie werden am 14. April 1881 ihre Entscheidung getroffen haben und sollen die prämirten Gegenstände sofort als solche bezeichnet werden. — Zur Ausstellung können gelangen alle gewerblichen Erzeugnisse, welche von einem in einer Berliner Werkstätte arbeitenden Lehrling selbstständig hergestellt sind. Der Entwurf zu dieser Arbeit braucht nicht von dem Lehrling selbst herzuführen. Außer diesen Arbeiten kommen auch Leistungen der Berliner Fach- und Fortbildungsschulen und Anstalten zur Vorführung.

Die Anmeldung hat an die Adresse des Direktors der Handwerker-Schule, Herrn Jessen, C. Kurstraße 52, 1. Treppe, spätestens bis zum 15. Februar 1881 zu geschehen; sie muß unter Benennung und genauer Ausfüllung eines von dem Comité aufgestellten Anmelde-Bogens erfolgen. Die Entscheidung über die Annahme übt das Comité oder üben von diesem einzusetzende Gruppen-Vorstände. Grund-Bedingung ist, daß selbstständig, also ohne jede Mithilfe gefertigte Arbeiten zur Ausstellung gelangen. Ueber die Güte der Arbeit wird strenge Controle geübt, untüchtige Arbeiten werden zurückgewiesen. Das Comité behält sich das Recht vor, während der Arbeit in der Werkstätte des Lehrlings sich Ueberzeugung zu verschaffen, daß das Ausstellungsstück wirklich allein von ihm angefertigt worden.

— Dem Bundesrath ging das Gesetz, betreffend die Versicherung der in Bergwerken, Fabriken und anderen Betrieben beschäftigten Arbeiter gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle zu. Danach sollen alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten, Brücken und Gruben, auf Werften, bei Ausführung von Bauten und in Anlagen für Bauarbeiten (Bauhöfen), in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, deren Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt nicht über Mk. 2000 beträgt, in Zukunft bei einer vom Reich zu errichtenden und für Rechnung desselben zu verwaltenden Versicherungsanstalt gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert werden. Als Jahresverdienst gilt das 300fache des täglichen Arbeitsverdienstes. Im Falle der Verletzung besteht der zu versichernde Schadenersatz 1. in den Kosten des Heilverfahrens vom Beginn der fünften Woche; 2. in einer vom Beginn der fünften Woche für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zahlbaren Rente. Diese beträgt a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben 66<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Proz.; b) im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit dagegen für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, jedoch nicht unter 25 und nicht über 50 Proz. des Arbeitsverdienstes. Für den Fall der Tötung sind vorgesehen: 1. 10 Proz. des Jahresverdienstes als Beerdigungskostenersatz; 2. falls der Tod später als 4 Wochen nach dem Unfall eintrat, in den nach Ablauf derselben aufgewendeten Heilungskosten und in einer weiteren Unterstützung im Betrage von 66<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Proz. des bisherigen Verdienstes. Die Versicherungsprämie ist aufzubringen 1. für diejenigen, deren Jahresarbeitsverdienst Mk. 750 und weniger beträgt, zu <sup>1</sup>/<sub>3</sub> von dem, für dessen Rechnung der Betrieb stattfindet, zu <sup>1</sup>/<sub>3</sub> vom Landarmenverbande des Betriebsbezirks; 2. für die Versicherten, deren Jahresverdienst Mk. 750 übersteigt, zur Hälfte vom Arbeitgeber, zur Hälfte vom Versicherten.

— Von 60,000 in der Grafschaft Lancaster beschäftigten Kohlengrubenarbeitern streikten 50,000

Dem Wunsche verschiedener Verwaltungsstellen nachkommend, bringt der Centralvorstand hiermit das Kassenstatut zur allgemeinen Kenntnissnahme, wie es von der Behörde früher genehmigt und bis jetzt gehandhabt worden ist:

## Statut für die „Central-Kranken- und Begräbniskasse“ des „Verbandes der Buchbinder und verwandter Geschäftszweige.“

(Eingeschriebene Hilfskasse.)

### Art. 1. Name, Zweck und Sitz der Kasse.

§ 1. Die Kasse führt den Namen: „Central-Kranken- und Begräbniskasse des Verbandes der Buchbinder und verwandter Geschäftszweige.“ Die Kasse bezweckt die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder im Erkrankungsfall, und die Gewährung einer Beihilfe an die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder. Die Kasse übt auf Grund des Gesetzes über die „eingeschriebenen Hilfskassen“ vom 7. April 1876, die Rechte einer juristischen Person aus, hat ihren Sitz in Leipzig und vor dem Gerichtsamt in Königlichem Bezirksgericht daselbst ihren ordentlichen Gerichtsstand.

### Art. 2. Eintritt, Austritt und Ausschluss.

§ 2. Zum Eintritt in die Kasse sind nur Mitglieder des Verbandes der Buchbinder berechtigt, welche:

- a) das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben,
- b) bei ihrer Aufnahme vollkommen gesund sind und den Aufnahmeschein der Hilfskasse unterzeichnen.

Der die Aufnahme Nachsuchende hat bei der Aufnahme genau sein Alter, sowie alle ihm etwa anhaftenden äußeren oder inneren Krankheiten und Schäden ungestraft mitzutheilen.

§ 3. Bei der Aufnahme hat der in die Kasse Eintretende das Statut eigenhändig mit seinem Namen zu unterschreiben. Bei des Schreibens Unkundigen, wird die Unterschrift durch ein Mitglied des Vorstandes oder den Bevollmächtigten des Vorstandes beglaubigt. Der Eintritt ist vollzogen durch die Eintragung des Quittungsbuches seitens des Vorstandes oder dessen Bevollmächtigten.

§ 4. Den Mitgliedern steht der Austritt aus der Kasse jederzeit frei; doch ist der freiwillige Austritt dem Vorstande schriftlich anzuzeigen. Der Ausscheidende bleibt der Kasse verpflichtet bis zur Aushändigung der Austrittserklärung an den Vorstand, resp. dessen Bevollmächtigten.

§ 5. Die Ausschließung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es:

- a) sechs Wochenbeiträge zurück;
- b) die ihm statutengemäß auferlegten Strafen in der festgesetzten Frist nicht bezahlt;
- c) eine ihm anhaftende Krankheit bei der Aufnahme verheimlicht hat.
- d) die ihm vom Arzte verordneten Heilmittel absichtlich vernichtet.

§ 6. Die Ausschließung eines Mitgliedes muß erfolgen:

- a) wenn es innerhalb der ersten zwei Jahre seiner Mitgliedschaft aus dem Verband der Buchbinder ausgeschieden wird, oder freiwillig ausscheidet. In solchem Falle erhalten die Ausgeschiedenen das von ihnen entrichtete Eintrittsgeld zurückbezahlt;
- b) wenn es sich einen Betrug oder Unterschleif zum Nachtheil der Kasse zu Schulden kommen läßt;
- c) wenn es 13 Wochenbeiträge schuldet.

Hat ein Mitglied bereits das Recht auf Unterstützung erworben, so verbleibt ihm dasselbe noch für die Frist von dreizehn, seinem Austritte oder Ausschlusse nächstfolgenden Wochen. Ist der Ausschluss wegen Zahlungssäumnis erfolgt, so läuft die Frist von dem Tage ab, bis zu welchem die Beiträge bezahlt sind.

### Art. 3. Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§ 7. Jedes in die Hilfskasse eintretende Mitglied zahlt bei seiner Aufnahme 1 Mark Eintrittsgeld, wofür es ein Quittungsbuch nebst Statut erhält. Der laufende Beitrag eines Mitgliedes richtet sich nach der Höhe der Pflegegelder, die es beansprucht und beträgt:

in der 1. Klasse 40 Pfg., — in der 2. Klasse 20 Pfg. pro Woche.

Diese Beiträge werden allwöchentlich Sonnabends erhoben und sind vom Ortskassierer jedem Mitgliede sofort in dessen Quittungsbuch abzustempeln. Die Beiträge sind wöchentlich voranzuzahlen.

§ 8. Eine Gestundung der Beiträge findet nur statt, während ein Mitglied arbeitslos oder krank ist, andere Beitragsreste werden vom Pflegegeld in Abzug gebracht, jedoch nur soweit, daß mindestens 1 Mark an Pflegegeld pro Tag verbleibt. Während der Zeit, in der ein Mitglied zum activen Militärdienst herangezogen, ist es aller seiner Pflichten und Rechte entbunden, tritt aber nach beendeter Dienstzeit, wenn es ein ärztliches Gesundheitszeugnis beibringt, in seine früheren Rechte ohne Eintrittsgeld wieder ein.

§ 9. Will ein Mitglied aus der 2. Klasse in die 1. Klasse übertreten, so hat es ein ärztliches Gesundheitszeugnis beizubringen. Während des ersten 13 Wochen nach Eintritt in die höhere Klasse hat es jedoch nur Anspruch auf die erworbenen Rechte der niederen Klasse. Bei dem Uebertritt aus der 1. Klasse in die 2. Klasse ist ein neues Quittungsbuch auszustellen, und sind dafür 20 Pfg. zu erheben.

§ 10. Eine Erhöhung der Beiträge, oder Erniedrigung der Unterstützungsgelder bis zum gesetzlichen Mindestbetrag, kann erfolgen durch Beschluß der Generalversammlung. Ebenso hat die Kasse in jedem fünften Jahre die wahrscheinliche Höhe ihrer Verpflichtungen und der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen durch einen Sachverständigen, welcher bei der Kasserverwaltung nicht betheilig ist, abschätzen zu lassen, das Ergebnis nach Vorchrift der Aufsichtsbehörde mitzutheilen und durch die „Buchbinder-Zeitung“ bekannt zu machen. Jede Erhöhung oder Erniedrigung der Beiträge, sowie der Unterstützung, ist mindestens 14 Tage vor dem Termin, an dem sie zu zahlen sind, in der „Buchbinder-Zeitung“ bekannt zu machen.

§ 11. Zu anderen Zwecken, als den im Statut ausgesprochenen Unterstützungen, sowie zur Deckung der Verwaltungskosten, dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§ 12. Das Recht auf Unterstützung beginnt für sämtliche Mitglieder mit dem Ablauf der dreizehnten, auf den Beitritt folgenden Woche. Das Pflegegeld wird nur während der, durch eine Krankheit oder einen Unglücksfall herbeigeführten Arbeitsunfähigkeit gewährt, und nur an solche Mitglieder gezahlt, welche nicht länger als sechs Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind. Das Pflegegeld beträgt täglich:

in der 1. Klasse 2,10 Mark; — in der 2. Klasse 1,20 Mark;

und wird bei Beginn der Krankheit nur gezahlt, wenn dieselbe 3 Tage gedauert. In Krankheitsfällen, in denen andere Personen gesetzlich zur Leistung der Unterstützung verpflichtet sind, weil durch ihr Verschulden das Mitglied sich die Krankheit zugezogen hat, ist die Unterstützung nur leihweise zu begeben und behält sich die Kasse vor, ihre Regressansprüche gegen die hierzu Verpflichteten im Rechtswege geltend zu machen.

§ 13. Das Pflegegeld wird in einer Krankheitsperiode nicht länger als 26 Wochen gezahlt. Hat ein Mitglied das Pflegegeld in einer Krankheitsperiode 26 Wochen lang bezogen, so erwirbt es das Anrecht auf abermalige Unterstützung erst dadurch, daß es hierauf 13 Wochen lang nach seiner, durch ärztliches Zeugnis constatirten völligen Genesung die Beiträge zur Kasse wieder geleistet hat.

§ 14. Das Pflegegeld wird nur ausgezahlt auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses, welches die Arbeitsunfähigkeit des Erkrankten bezeugt. Auf Verlangen der Ortsverwaltung ist die Arbeitsunfähigkeit bei jeder Pflegegeld-Erhebung durch ärztliches Zeugnis zu beweisen. Als Anfang der zu berechnenden Pflegezeit gilt der Tag, an welchem das ärztliche Zeugnis über die Arbeitsunfähigkeit des Erkrankten bei dem Ortskassierer eingereicht ist, oder an dem die Aufnahme zur Kur in eine kommunale oder staatliche Heilanstalt geschieht. — Die Tageszeit der Einreichung des ärztlichen Zeugnisses bestimmt jede Mitgliedschaft selbst. — Als Schluß der Pflegezeit gilt der Tag, an dem die Arbeitsfähigkeit festgestellt ist.

§ 15. Die Arbeitsfähigkeit wird festgestellt durch ärztliches Zeugnis, oder durch Zeugnis, daß der Betreffende bei einer vom Arzt und der Ortsverwaltung nicht gestatteten oder erwerbemäßigen Beschäftigung betroffen worden ist.

§ 16. Krank zugereiste Mitglieder, welche nachweisen, daß sie mindestens 13 Wochen lang dieser Kasse beigefeuert und bis zu ihrem letzten Arbeitsaustritt die Beiträge entrichtet haben, erhalten entweder:

- a) so viel Pflegegeld, als sie laut ihrem Quittungsbuch zu beanspruchen haben, oder
- b) auf ihren Wunsch eine, ihrer Transportfähigkeit angemessene Unterstützung, um in ihre Heimath reisen zu können;

an allen Orten, wo sich eine Verwaltung der Kasse befindet, muß das Pflegegeld (§ 14) an krank zugereiste Mitglieder dieser Kasse gezahlt werden.

§ 17. Erkrankten Mitgliedern an Orten, an welchen sich keine Verwaltungsstelle der Kasse befindet, so haben sich dieselben an die nächstgelegene Verwaltungsstelle mit einem ärztlichen Zeugnisse, welches zur Bestätigung der Richtigkeit von der Ortsbehörde zu bescheinigen ist, zu wenden. Diese Zeugnisse sind auf Verlangen allwöchentlich beizubringen.

§ 18. Sollte ein Mitglied, ohne seine Berufsgeschäfte auszuführen, Bruchhaden oder eine Augenkrankheit erleiden, so ist die Hilfskasse verpflichtet, 6 Mark für ein Bruchband und 3 Mark für eine Brille zu zahlen; es geschieht dies jedoch nur auf ärztliche Verordnung.

(Schluß folgt.)



## J. Clement

in Leipzig

hält seine eignen Fabrikate aller Art  
brauchbarer Buchbinderwerkzeuge  
sowie die Erzeugnisse seiner

Graviranstalt:

Platten, Linien, Särfisten, Ecken u. s. w.

als auch sämtliche

Handvergoldwerkzeuge

wie Rollen, Filetten, Stempel, Bogen etc.

bei Bedarf bestens empfohlen.

Werkstätten und Wohnung: Ulrichsstraße 22.

**Verichtigung.** In der Leipziger Correspondenz in Nr. 2 befinden sich unter den Gewählten irrthümlich Strauß und Zuckmaier aufgeführt.

**Briefkasten.**

Köhl. Hannover: Wir verzichten; suchen Sie nur den Schaden in anderer Weise auszugleichen. —

Redaktion, Druck und Verlag von Herrn. J. Ramm in Leipzig.  
Expedition: Johannisstraße 21.